



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie i.V.m. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Firma Ørsted Onshore Deutschland GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Stadt Lennestadt und der Gemeinde Kirchhundem

Die Firma Ørsted Onshore Deutschland GmbH, Gesandtenstraße 3, 93047 Regensburg, hat mit Antrag vom 03.09.2024 die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Herstellers Siemens Renewable Energy SGRE, Typs SF 170 (Leistung 6,6 MW, Rotordurchmesser 170 m, Nabenhöhe 165 m, Gesamthöhe 250 m) beantragt.

Die Standorte für die beantragten Windenergieanlagen befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Lennestadt in der Gemarkung Kirchveischede und auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhundem in der Gemarkung Kirchhundem. Die Anlagenstandorte liegen südlich der Ortschaften Kirchveischede und Bilstein und nordöstlich der Ortschaft Benolpe:

WEA Nr.	X (UTM32 (E))	Y (UTM32 (N))	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 2	430237.0	5658556.0	Kirchveischede	17	17
WEA 6	432019.0	5658652.0	Kirchveischede	11	69
WEA 7	432464.0	5658779.0	Kirchhundem	16	379

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt voraussichtlich im 4. Quartal 2028, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird. Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Zuständige Genehmigungsbehörde für das beantragte Vorhaben ist der Landrat des Kreises Olpe, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und die §§ 8 bis 10a, 12 und 16 der 9. BImSchV.

Für das Vorhaben wird auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Genehmigungsbehörde erachtet das Entfallen einer Vorprüfung als zweckmäßig. Bestandteil der Unterlagen des Antrages ist ein UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV.

Auslegung

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der obige Antrag und die Unterlagen sowie die der Genehmigungsbehörde bereits vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden ab dem 28.10.2024 bis zum Ablauf des 27.11.2024 auf dem Internetportal des Kreises Olpe unter der Adresse [Bekanntmachungen / Kreis Olpe \(kreis-olpe.de\)](https://www.kreis-olpe.de/Bekanntmachungen/) elektronisch jederzeit und für jedermann zugänglich gemacht.

Über diesen Weg sind der Antrag, die Unterlagen und bereits vorliegende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bezüglich der Internetadresse des zentralen UVP-Internetportal www.uvp-verbund.de.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Wenden Sie sich hierfür bitte innerhalb der Auslegungsfrist unter der Telefonnummer 02761/81620 an den Kreis Olpe, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Antrag und die Unterlagen zu finden.

Einwendungen

Jedermann kann Einwendungen gegen das Vorhaben beim Kreis Olpe, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe vom 28.10.2024 bis 27.12.2024 schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse immissionsschutz@kreis-olpe.de vorbringen

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Erörterungstermin

Für den 15.01.2025, 09:00 Uhr wird im Sitzungssaal I des Kreishauses des Kreises Olpe, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe ein Erörterungstermin festgelegt.

Der Erörterungstermin kann nach § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Erörterung form- und fristgerechter Einwendungen durchgeführt wird.

Die Entscheidung wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg und auf der Internetseite des Kreises Olpe sowie auf dem zentralen UVP-Internetportal öffentlich bekannt gemacht.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern und Vertreterinnen der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Erörterungstermin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Entscheidungserhebliche Unterlagen

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens und allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) mit gutachterlicher Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Informationen zur Entstehung von Abwasser
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- hydrologischer Fachbeitrag
- standortbezogenes Brandschutzkonzept
- Herstellerangaben zu Eiswurf und Eiserkennung
- bisher eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Kreis Olpe, 11.10.2024

Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Az.: 663 0113 2019

In Vertretung

(Scharfenbaum)